

Bezeichnung des Entwurfs Verordnung des Ministers für Infrastruktur über die Zulassung und Kennzeichnung von Fahrzeugen, die Anforderungen an Kennzeichen und Muster anderer Dokumente im Zusammenhang mit der Zulassung von Fahrzeugen Ministers für Infrastruktur über die Zulassung und Kennzeichnung von Fahrzeugen Leitendes Ministerium und kooperierende Ministerien Ministerium für Infrastrukturen Ministerium für Digitalisierung Minister für Inneres und Verwaltung Ministerium für nationale Verteidigung Für den Entwurf verantwortliche Person auf der Ebene des Ministers, des Staatssekretärs oder des Unterstaatssekretärs Paweł Gancarz – Unterstaatssekretär Kontakt Daten der Beauftragten für den Entwurf Olga Tworek – stellvertretende Direktorin der Abteilung Straßenverkehr, Tel. 226301240, E-Mail: Olga.Tworek@mi.gov.pl Łukasz Mucha – Leiter der Abteilung für Straßenverkehr, Tel. 226301286, E-Mail: Lukasz.Mucha@mi.gov.pl Magdalena Kałużna-Maciołek – Chefspezialistin in der Abteilung für Straßenverkehr, Tel. 226301214, E-Mail: Magdalena.Kaluzna-Maciolek@mi.gov.pl	Datum der Vorbereitung 5 April 2024 Quelle: Gesetzliche Ermächtigung Artikel 76 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes vom 20. Juni 1997 (Gesetzblatt 2023, Pos. 1047, in geänderter Fassung) Nummer auf der Liste der legislativen Arbeiten des Ministers für Infrastruktur 7
GESETZESFOLGENABSCHÄTZUNG	
1. Welches Problem wird angesprochen?	
Die Notwendigkeit, eine neue Verordnung über die Zulassung und Kennzeichnung von Fahrzeugen, die Anforderungen an amtliche Kennzeichen und die Muster für andere Dokumente im Zusammenhang mit der Zulassung von Fahrzeugen zu erlassen, ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 zur Änderung bestimmter Rechtsakte, um bestimmte Auswirkungen des Identitätsdiebstahls zu begrenzen (Gesetzblatt, Pos. 1394), mit dem Artikel 76 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d des Straßenverkehrsgesetzes vom 20. Juni 1997 geändert wurde. Der Verordnungsentwurf enthält Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes vom 20. Juni 1997, die durch Folgendes eingeführt wurden: 1. Gesetz vom 7. Juli 2023 zur Änderung bestimmter Rechtsakte zur Begrenzung bestimmter Auswirkungen von Identitätsdiebstahl, das am 1. Januar 2024 in Kraft trat. Er ersetzt die Verpflichtung, dem polnischen Landkreisverwalter den Erwerb eines Fahrzeugs zu melden, durch die Verpflichtung, einen Antrag auf Zulassung eines Fahrzeugs zu stellen; 2. das Gesetz vom 16. Juni 2023 zur Änderung des Gesetzes über den kollektiven öffentlichen Verkehr und einiger anderer Gesetze (Gesetzblatt der Republik Polen, Pos. 1720), die am 1. Juni 2024 in Kraft treten und die vorübergehende Zulassung von Personenkraftwagen für Sportwettkämpfe ermöglichen; 3. Gesetz vom 14. April 2023 über die Zulassungssysteme für Fahrzeuge und ihre Ausrüstung (Gesetzblatt der Republik Polen, Pos. 919). Daher werden in dem Entwurf der neuen Verordnung keine Fragen im Zusammenhang mit der Meldung des Erwerbs eines Fahrzeugs behandelt. Andererseits wurden die besonderen Farben der für Sportwettkämpfe bestimmten Personenkraftwagen ausgestellten temporären Kennzeichen präzisiert und die Bestimmungen über die vorübergehende Zulassung im Zusammenhang mit der Ergänzung der Möglichkeit, Personenkraftwagen für Sportwettkämpfe vorübergehend zuzulassen, hinzugefügt.	

Darüber hinaus sieht der Entwurf in Bezug auf die derzeit geltende Verordnung, die am Tag des Inkrafttretens des Verordnungsentwurfs außer Kraft tritt, eine Konsolidierung, Klarstellung oder Ergänzung von Bestimmungen über die Anforderungen an Kennzeichen vor, darunter: detaillierte technische Vorschriften für Kennzeichen sowie Umfang und Art ihrer Prüfung, Muster der amtlichen Kennzeichen, Kennzeichen und Symbole sowie deren Beschreibung durch die Einführung von Änderungen, die von der Zertifizierungsstelle für das Kennzeichen (Instytut Transportu Samochodowego) und dem Nationalen Verband der Hersteller von Kennzeichen [Ogólnopolskie Stowarzyszenie Producentów Tablic Rejestracyjnych] angekündigt wurden.

In dem Entwurf werden auch die Dokumente präzisiert, die für die Zulassung eines Fahrzeugs erforderlich sind, dessen Marke als „SAM“ bezeichnet wird, und die Zusammenfassung der in Artikel 72 Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes genannten Unterlagen, für die zusammen mit dem Antrag auf Zulassung des Fahrzeugs keine Übersetzung erforderlich ist. Diese Änderungen beziehen sich auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 2023 über die Genehmigungssysteme für Fahrzeuge und ihre Ausrüstung.

Der Verordnungsentwurf ersetzt die Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. August 2022 über die Zulassung und Kennzeichnung von Fahrzeugen, die Anforderungen an amtliche Kennzeichen und die Muster anderer Dokumente im Zusammenhang mit der Zulassung von Fahrzeugen (Gesetzblatt der Republik Polen, Pos. 1847; und Gesetzblatt der Republik Polen von 2023, Pos. 1255), das gemäß Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 zur Änderung bestimmter Rechtsakte zur Begrenzung bestimmter Auswirkungen von Identitätsdiebstahl bis zum Inkrafttreten dieses Verordnungsentwurfs in Kraft bleibt.

2. Die empfohlene Lösung mit den vorgesehenen Instrumenten zur Intervention und erwartete Auswirkungen

Bei der Ausarbeitung des Verordnungsentwurfs wurde darauf geachtet, die Kontinuität des Fahrzeugzulassungsverfahrens, die Bedingungen für die Herstellung von Kennzeichen sowie der Bestimmungen zu gewährleisten, die sich aus der Historie der Verordnung über die Zulassung und Kennzeichnung von Fahrzeugen ergeben.

Im Hinblick auf die Gesetzesänderungen werden in dem Verordnungsentwurf die bestehenden Lösungen für die Anmeldung eines Fahrzeugerwerbs nicht berücksichtigt, die mit der Verpflichtung verbunden ist, dem Landkreisverwalter den Erwerb von Fahrzeugen zu melden, durch die Verpflichtung, einen Antrag auf Zulassung eines Fahrzeugs zu stellen, zu ersetzen. Die Vorschriften über die Zulassung von Fahrzeugen stellen eine Fortsetzung der bisherigen Rechtslage dar.

Im Zusammenhang mit der Einführung von Bestimmungen über die vorübergehende Zulassung von Personenkraftwagen, die für Sportwettkämpfe bestimmt sind, werden in dem Entwurf für eine neue Verordnung eine besondere Farbregelung für befristete Kennzeichen für Personenkraftwagen für Sportwettkämpfe vorgeschlagen und die Bestimmungen über die vorübergehende Zulassung ergänzt, indem die Möglichkeit eingeführt wird, Personenkraftwagen für Sportwettkämpfe vorübergehend zuzulassen.

Darüber hinaus wurden die Bestimmungen über Dokumente, die für die Zulassung eines Fahrzeugs, dessen Marke als „SAM“ bezeichnet wird, erforderlich sind, und über die in Artikel 72 Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes genannten Dokumente, die zusammen mit dem Antrag auf Zulassung des Fahrzeugs keine Übersetzung erfordern, geändert.

Darüber hinaus wurden infolge von Bemerkungen, die im Rahmen interministerieller Vereinbarungen und öffentlicher Konsultationen vorgebracht wurden, einige Bestimmungen in Bezug auf die Bestimmungen der geltenden Verordnung geändert, präzisiert, konsolidiert oder gestrichen.

Informationen über die Ergebnisse der Analysen der Möglichkeit, das Ziel des Entwurfs mit anderen Maßnahmen zu erreichen:

Angeichts des Anwendungsbereichs der im Entwurf vorgeschlagenen Verordnung und der Befugnis des Verkehrsministers gemäß Artikel 76 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a, c und d des Straßenverkehrsgesetzes, eine Verordnung zu erlassen, ist es nicht möglich, das oben genannte Ziel des Entwurfs mit anderen Maßnahmen als der in Rede stehenden Gesetzesänderung zu erreichen.

3. Wie wurde dieses Problem in anderen Ländern, insbesondere von OECD-/EU-Mitgliedstaaten, gelöst?

Die einzelnen Mitgliedstaaten verfügen über eigene nationale Kfz-Zulassungssysteme. Dies ist der Umfang der Anforderungen, die nicht durch die EU-Gesetzgebung harmonisiert sind, zusätzlich zu den Anforderungen an die Musterzulassungsbescheinigung und der Empfehlung für die Zusammenarbeit beim Austausch von Informationen über

zugelassene Fahrzeuge.

Hinsichtlich der Harmonisierung der Zulassungsdokumente wenden alle Mitgliedstaaten ein harmonisiertes Muster für die Zulassungsbescheinigung in Bezug auf die darin enthaltenen Daten gemäß der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 2009 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. EG L 138 vom 1.6.1999, S. 57 – ABl. EU, Sonderausgabe in polnischer Sprache, Kapitel 7, Band 4, S. 351) in der geänderten Fassung an. Im Jahr 2004 setzte Polen die Anforderungen der oben genannten Richtlinie um und verwendet seit dem 1. Oktober 2004 das harmonisierte Muster der Zulassungsbescheinigung (das Muster wird im Verordnungsentwurf beibehalten). Die befristete Genehmigung, deren bestehendes Modell auch im Verordnungsentwurf beibehalten wurde, ist in dieser Hinsicht ebenfalls harmonisiert.

Die Mitgliedstaaten verwenden das Symbol der Europäischen Union auf blauem Hintergrund und das Unterscheidungszeichen des betreffenden Landes gleichzeitig auf der linken äußersten Seite des Kennzeichens in den derzeit ausgestellten Kennzeichen. Gleichzeitig behalten die Staaten die Gültigkeit der früher ausgegebenen und verwendeten Nummernschilder bei, indem sie sie als Teil der Geschichte ihrer Motorisierung behandeln und aus wirtschaftlichen Gründen zusätzliche Kosten für den Austausch von Nummernschildern vermeiden. Ein ähnlicher Ansatz spiegelt sich in den polnischen Bestimmungen wider.

4. Vom Entwurf betroffene Stellen

Gruppe	Größe	Datenquelle	Auswirkung
Lokale Behörden, die Fahrzeuge registrieren	380 1	Bezirke in der Verwaltungsteilung des Landes Provinzgouverneur der Provinz Mazowieckie	Anwendung der Verordnung im Zulassungsverfahren für Fahrzeuge
Kennzeichenhersteller	28	Basierend auf Daten von der Zertifizierungsstelle – Institut für Kraftfahrzeugverkehr (Instytut Transportu Samochodowego) in Warschau	Gewährleistung der Herstellung von Kennzeichen gemäß den Anforderungen der Verordnung
Hersteller von Zulassungszertifikaten	1	Mitteilung des Ministers für Infrastruktur vom 30. August 2018 über die Auswahl des Herstellers von leeren Kommunikationsdokumenten (Amtsblatt des Ministers für Infrastruktur, Pos. 32)	Gewährleistung der Herstellung von Zulassungsdokumenten für Fahrzeuge gemäß den Anforderungen der Verordnung
Verwalter der im zentralen Fahrzeugregister und im zentralen Fahrerregister erfassten Daten und Informationen - Minister für Digitalisierung	1	Straßenverkehrsgesetz vom 20. Juni 1997 (Gesetzblatt 2023, Pos. 1047, in der geänderten Fassung)	Anpassung des IT-Systems für das Zentrale Fahrzeugregister — zu den Änderungsanträgen.

5. Informationen über Geltungsbereich, Dauer und Zusammenfassung der Konsultationsergebnisse

Der Entwurf wurde den Vertretern der lokalen Registrierungsbehörden zur Konsultation vorgelegt, d. h.:

- Vereinigung der polnischen Landkreise (Związek Powiatów Polskich);
- Vereinigung der polnischen Metropolen (Unia Metropolii Polskich);
- dem Verband der polnischen Städte (Związek Miast Polskich);

und dem den Nationalen Verband der Leiter der Verkehrsabteilungen (Ogólnopolskie Stowarzyszenie Szefów Wydziałów Komunikacji).

Das Projekt wurde auch an folgende Adresse geschickt:

- Nationaler Verband der Hersteller von Kennzeichen (Ogólnopolskie Stowarzyszenie Producentów Tablic Rejestracyjnych);

— Hersteller von Transportdokumenten, d. h.: die polnische Sicherheitsdruckerei (Polska Wytwórnia Papierów Wartościowych S.A.)

Dauer der Konsultationen mit den oben genannten Einrichtungen – 14 Tage.

Der Verordnungsentwurf wurde im Öffentlichen Informationsblatt auf der Website des Regierungsgesetzgebungszentrums veröffentlicht.

Der Entwurf war auch Gegenstand einer Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission der Regierung und der territorialen Selbstverwaltung (KWRiST) gemäß dem Gesetz vom 6. Mai 2005 über die Gemeinsame Kommission der Regierung und der territorialen Selbstverwaltung und über die Vertreter der Republik Polen im Ausschuss der Regionen der Europäischen Union (GBl. Nr. 759). Am 31. Januar 2024 verwies die Kommission den Entwurf an die Abteilung für Infrastruktur, Stadtplanung und Verkehr für eine verbindliche Entscheidung. Die Abteilung für Infrastruktur der Gemeinsamen Kommission der Regierung und der territorialen Selbstverwaltung (KWRiST) gab in seiner Sitzung vom 14. Februar 2024 eine verbindliche positive Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf ab.

Die Ergebnisse der Konsultation wurden im Bericht über die öffentliche Konsultation beschrieben.

6. Auswirkungen auf den öffentlichen Finanzsektor

(Festpreise für das Jahr)	Auswirkungen im Zeitraum von 10 Jahren nach Umsetzung der Änderungen [Millionen PLN]											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Gesamt (0–10)
Gesamteinnahmen												
Staatshaushalt												
lokale Gebietskörperschaften												
andere Stellen (gesondert)												
Gesamtausgaben												
Staatshaushalt												
lokale Gebietskörperschaften												
andere Stellen (gesondert)												
Gesamtbilanz												
Staatshaushalt												
lokale Gebietskörperschaften												
andere Stellen (gesondert)												

Finanzierungsquellen

Zusatzinformationen einschließlich Angabe der Datenquellen und der den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen

Der Verordnungsentwurf hat in Bezug auf die bestehenden Anforderungen im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Zulassung und Kennzeichnung von Fahrzeugen keine Auswirkungen auf den Sektor der öffentlichen Finanzen und ist eine Folge der Notwendigkeit, die geltenden Bestimmungen der Verordnung an die Bestimmungen anzupassen, die durch Folgendes eingeführt wurden:

- das Gesetz vom 7. Juli 2023 zur Änderung bestimmter Rechtsakte zur Begrenzung bestimmter Auswirkungen von Identitätsdiebstahl, das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, und die Verpflichtung, dem Landkreisverwalter den Erwerb eines Fahrzeugs zu melden, die durch die Verpflichtung zur Einreichung eines Antrags auf Zulassung eines Fahrzeugs ersetzt wird, und
- das am 1. Juni 2024 in Kraft tretende Gesetz vom 16. Juni 2023 zur Änderung des Gesetzes über den kollektiven öffentlichen Verkehr und bestimmte andere Rechtsakte im Anwendungsbereich von Verordnungen, die die vorübergehende Zulassung von Personenkraftwagen für Sportwettkämpfe zulassen,
- das Gesetz vom 14. April 2023 über die Genehmigungssysteme für Fahrzeuge und ihre Ausrüstung.

7. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von Wirtschaft und Unternehmen, einschließlich der Funktionsweise von Unternehmen, und Auswirkungen auf Familien, Bürger und Haushalte, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen.

Auswirkungen								
Zeit in Jahren seit Inkrafttreten der Änderungen		0	1	2	3	5	10	Gesamt (0–10)
In Geldwert (in Mio. PLN, festgelegte Preise für... [Jahr])	Großunternehmen							
	kleinste, kleine und mittlere Unternehmen							
	Familien, Bürger und Haushalte							
	(hinzufügen/entfernen)							
Nicht-monetär ausgedrückt	Großunternehmen	Die vorgeschlagene Verordnung wird keine Auswirkungen auf die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und das Unternehmertum haben, auch nicht auf das Funktionieren von Großunternehmen.						
	kleinste, kleine und mittlere Unternehmen	Die vorgeschlagene Verordnung wird keine Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und das Unternehmertum haben, einschließlich der Funktionsweise von Unternehmen, insbesondere von Kleinst-, Klein- und mittelständischen Unternehmen.						
	Familien, Bürger und Haushalte	Der Verordnungsentwurf wird keine Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Situation von Familien, Haushalten, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen haben.						
	(hinzufügen/entfernen)							
Nicht messbar	(hinzufügen/entfernen)							
	(hinzufügen/entfernen)							
Zusätzliche Informationen, einschließlich der Angabe der Datenquellen und der für die Berechnungen verwendeten Annahmen		Der Entwurf zielt darauf ab, die Bestimmungen der Verordnung mit den folgenden Bestimmungen in Einklang zu bringen: - das Gesetz zur Änderung bestimmter Gesetze zur Begrenzung bestimmter Auswirkungen von Identitätsdiebstahl, das am 1. Januar 2024 in Kraft tritt und die Verpflichtung dem Landkreisverwalter den Erwerb eines Fahrzeugs zu melden durch die Verpflichtung zur Zulassung des Fahrzeugs ersetzt; und - das Gesetz vom 16. Juni 2023 zur Änderung des Gesetzes über den kollektiven öffentlichen Verkehr und einiger anderer Rechtsakte, die am 1. Juni 2024 in Kraft treten und die vorübergehende Zulassung von Personenkraftwagen für Sportwettkämpfe ermöglichen; - das Gesetz vom 14. April 2023 über die Genehmigungssysteme für Fahrzeuge und ihre Ausrüstung.						

8. Änderung der regulatorischen Belastung (einschließlich Offenlegungspflichten) aufgrund des Entwurfs

☒ nicht zutreffend	
Die Belastungen gehen über die von der EU strikt geforderten hinaus (siehe die Tabelle der umgekehrten Kompatibilität für Einzelheiten).	☐ ja ☐ nein ☒ nicht zutreffend
☐ Verringerung der Anzahl der Unterlagen ☐ Verringerung der Anzahl der Verfahren ☐ Verkürzung der Dauer für die Erledigung der Angelegenheit ☐ Sonstiges:	☐ Erhöhung der Anzahl der Dokumente ☐ Erhöhung der Anzahl der Verfahren ☐ Verlängerung der Dauer für die Erledigung der Angelegenheit ☐ Sonstiges:
Die eingeführten Belastungen sind für die Digitalisierung geeignet.	☐ ja ☐ nein ☒ nicht zutreffend

Bemerkung:			
9. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt			
Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.			
10. Auswirkungen auf andere Aspekte			
☐ natürliche Umgebung ☐ regionales Ansehen und Entwicklung ☐ Allgemeine, Verwaltungs- oder Militärgerichte		☐ Demografie ☐ Staatseigentum ☐ Sonstiges:	
		☐ Computerisierung ☐ Gesundheit	
Erörterung der Auswirkungen	Die vorgeschlagene Verordnung wird keine Auswirkungen auf diese Bereiche haben.		
11.Geplante Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes			
Geplante Umsetzung – August 2024			
12. Wie und wann werden die Auswirkungen des Entwurfs bewertet und welche Maßnahmen werden ergriffen?			
Eine Bewertung des Verordnungsentwurfs ist nicht geplant.			
13.Anhänge (wichtige Quelldokumente, Recherchen, Analysen usw.)			